Flurkarte

Stadt-Grundkarte

Bebauungsplan Nr. 41

Schulstr. – Marienstr. – Hermann-Löns-Str.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1.) Dieses Blatt

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird teilweise aufgehoben:

2.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 bis — zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 25. 10. 1966
L.S. Der Oberstadtdirektor
I.A.
gez. Reuter
Stadt. Obervermessungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 13

Maßstab 1: 500

8412f	8512e	8512f
8412d	8512c	8512d
8412b	8512a	8512a

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 25. 10. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Reuter
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Herne, den 25. 10. 1966

Stadtplanungsamt: gez. Leyh — Tiefbauamt: gez. Rubach

Städt. Baurat — Städt. Baudirektor

Baudezernat: gez. Gauert

Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 26.9.1963 nach §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 25. 10. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.1966 nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt worden soll.

Herne, den 21.11. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.
L.S. gez. Brauner — gez. Wenner — gez. Partner
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach §2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12.12.1966 bis 13.1.1967 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 16. 1. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.
L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.2.67
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1 ~~in der Form des Deckblattes~~ / gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 27.2. 1967
L.S. gez. Wehrenbrecht — gez. Schönewolf — gez. Partner
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 1.12.1966 (AZ. 3-391-66)
~~Diesem Plan hat / haben der Verbandsausschuß~~
~~am~~ mündlich
~~Herne~~ Essen, den 20.2. 1967
~~Essen, den~~ Der Verbandsdirektor
~~i.V.~~ I.A.
L.S. gez. Leyh
Städt. Baurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19.6.1967 (AZ I B2-12.6.-Herne 41) genehmigt worden.
Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3
Essen, den 19. Juni 1967
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
L.S. gez. Reissinger
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 28. 9. 1967 nach § 12 des Bundesbaugesetzes hinter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 3. 10. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Reuter
Städt. Verw. Direktor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§§ 1-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1a BBauG sowie §§16 bis 21 BauNVO)

GRZ-0.4 Grundflächenzahl
GFZ-0.7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3.0 Baumassenzahl
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(Z) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2a BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ah nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs.2 BBauG und §4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte. Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§9 Abs.1 Nr.5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser -offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9 Abs.1 Nr.6 BBauG)

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§9 Abs.1 Nr.9 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs.4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BBauG)

Änderung auf Grund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß.

Überbaubare Grundstücksfläche (innerhalb des Flurstückes 141)

Versorgungsfläche (Umformerstat.) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

① *Ergänzende Festsetzungen gemäß Auflage der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 19.6.1967 [Az. I B2 - 12.6.4 (Herne)]*

ein Vollgeschoß im Flurstück 141

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs.4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Naturoder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.5.1964 ZC2 7120)
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.9. 1967. Nachdem der betroffene Grundstückseigentümer zugestimmt hat, wird der Bebauungsplan gemäß Auflage der Landesbaubehörde Ruhr vom 19.6.1967 ergänzt. Auch diese ergänzenden Festsetzungen sind demnach gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 25.9.1967

L.S. gez. Brauner — gez. Wenner — gez. Wehle
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen und überdachte Stellplätze nicht errichtet werden. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 2 (Bauweise)

Der Bebauungsplan setzt die offene Bauweise fest. Gemäß § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung wird ergänzend festgesetzt, daß im nördlichen Wa-Gebiet (II, o, GRZ = 0,3, GFZ = 1,0) eine Hausgruppe mit einer Länge bis höchstens 160,0 m errichtet werden kann. Damit findet die Vorschrift des § 22 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung über die Länge der Baukörper keine Anwendung.

Ziffer 3 (Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes.

B. Hinweise

1. (Gärtnerische Gestaltung)
Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung von 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

2. (Bergbau)
Der Planbereich betrifft eine Fläche unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gem. § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes).